

SV Hamwarde e.V.

(Gegründet am 20.09.1948)



Satzung



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.09.1948 in Hamwarde gegründete Sportverein trägt den Namen "Sportverein Hamwarde e.V." (S.V.H.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geesthacht unter der Nummer 124 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Fußball Verbandes sowie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff AO in deren jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Der S.V.H. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Die Organe des Vereines arbeiten ausnahmslos ehrenamtlich. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereines gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. - Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. -

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

aktive Mitglieder
passive Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.

Mitglieder, die sich um die Förderung der Leibeserziehung ein besonderes Verdienst erworben haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 4 Stimmrecht

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörige von 14 - 18 Jahren.

Zur Kinderabteilung gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Mitgliedern, die mehr als 3 Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, kann der Vorstand das Stimmrecht entziehen.

§ 5 Eintritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Durch den Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Kinder und Jugendliche können nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.

Aufnahmegesuche, gegen die der Vorstand Widerspruch erhoben hat, sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, wenn es der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat mit Mehrheit über das Aufnahmegesuch zu entscheiden.

Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Abteilungsobmann oder den 1. Vorsitzenden des Vereines. Die Austrittsfrist beträgt 3 Monate. Mit der Wirksamkeit des Austritts verliert der Austretende alle Rechte im und gegen den Verein. Von allen Pflichten ist er ebenfalls von diesem Zeitpunkt an entbunden, mit Ausnahme evtl. Beitragsrückstände.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Tod des Mitgliedes
- b. die Auflösung des Vereines
- c. den Ausschluß aus dem Verein

§ 8 Ausschluß (Gründe)

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden:

- a. bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke
- b. bei einem, das Ansehen des Vereines schädigenden unehrenhaften Betragen oder bei dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, sofern trotz Mahnung ein Rückstand von drei Monatsbeiträgen nicht beglichen worden ist
- d. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Ausschluß (3/4-Mehrheit - Berufungsrecht)

Der Ausschluß kann nur mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die auf Antrag mit 3/4-Mehrheit entscheidet. Ein erfolgter Ausschluß kann auf dem Rechtsweg nicht angefochten werden.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Beiträge für den Verein werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Sonderbeiträge können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abteilungen des Vereines können für ihre Zwecke von sich aus Sonderbeiträge erheben.

Für Jugendliche, Kinder, in der Berufsausbildung stehende Personen, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger und in besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge auf Antrag ermäßigen.

Beiträge sind eine Bringschuld und vierteljährlich in der Mitte des Quartals zu entrichten.

Die Mitglieder sollten, um den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, von dem Verfahren des Lastschrift-einzuges Gebrauch machen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet:

- a. durch den geschäftsführenden Vorstand
- b. durch den erweiterten Vorstand
- c. durch die Haupt- und Mitgliederversammlungen

§ 13 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem 1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand
dem Platz- und Gerätewart
dem Jugendleiter
den Abteilungsobleuten
dem Pressesprecher
dem Festausschußobmann des Vereines und
den Beisitzern

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Wahlzeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Die Wahlzeit aller übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Abteilungsobmann bzw. sein Vertreter ist von der Jahreshauptversammlung oder dem erweiterten Vorstand zu bestätigen. Ein nicht bestätigter Obmann hat im erweiterten Vorstand kein Stimmrecht.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zum Antritt des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muß der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Vertretung des S.V.H.

Gesetzliche Vertreter des S.V.H. gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bereitet die Haupt- u. Mitgliederversammlungen vor. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder zu regeln ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Versammlungen, Zusammenkünften und Beratungen der Abteilungen teilnehmen.

Der erweiterte Vorstand kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und überwacht zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Tätigkeit der Abteilungen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muß für das 1. Halbjahr jeden Jahres durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat sich insbesondere mit der Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes, den Neuwahlen des Vorstandes und der Bestätigung der Vorstandsmitglieder gem. § 13 zu befassen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen, sofern nicht durch den erweiterten Vorstand eingebracht, bis zum 31.12. schriftlich bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfer

Zwei zu wählende Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte für zwei Geschäftsjahre laufend zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bestellt die Jahreshauptversammlung im jährlichen Wechsel je einen neuen Kassenprüfer. Derselbe kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 20 Mitgliederversammlung

Verlangt 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so ist sie innerhalb 4 Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages an den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 21 Einberufung

Die Einberufung der Haupt- oder einer Mitgliederversammlung geschieht durch öffentliche Bekanntgabe als Aushang und in der örtlichen Presse. Die Bekanntgabe oder Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

§ 22 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 23 Beschlußfassung

In den Versammlungen können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.

Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge muß vor Eintritt in die Tagesordnung Beschluß gefaßt werden. Sie sind nach Beschlußfassung der Versammlung vom Vorsitzenden in die Tagesordnung einzureihen.

§ 24 Abstimmung

Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 25 Geheime Wahl - Stimmengleichheit

Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind auf Verlangen eines Mitgliedes geheim vorzunehmen. Sonst erfolgen alle Abstimmungen durch die übliche öffentliche Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit werden die Wahlen wiederholt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los.

§ 26 Protokollführung

Die Beschlüsse der Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers zu bestätigen.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

a. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht in der zuerst zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend, so entscheidet eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit (endgültig) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hamwarde mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen satzungsgemäß ausschließlich zur Förderung des Sportes in der Gemeinde verwendet werden darf. Mitglieder erhalten keine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

5. Material und Vermögen von ideellem Wert sind von der Gemeinde zu verwahren und einem evtl. neu gegründeten Sportverein zu überlassen.

§ 28 Rechtswirksamkeit

Diese Neufassung tritt anstelle der bisherigen Satzung. Nach dieser soll bereits ab sofort verfahren werden und zwar zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Rechtswirksamkeit durch die Eintragung.

Hamwarde, den 5. Februar 1999

Die Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung)